

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1984)
Heft: 1

Artikel: Aenderung der Buergerrechtsregelung in der Bundesverfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938210>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AENDERUNG DER BUERGERRECHTSREGELUNG IN DER BUNDES- VERFASSUNG

Eine besondere Genugtuung erfüllt uns angesichts der Entscheidung des Schweizervolkes und der Kantone vom 4. Dezember 1983; jetzt wird es möglich, dass die Auslandschweizerinnen im Bezug auf die Uebertragung des Schweizer Bürgerrechts auf ihre Kinder den Schweizerinnen im Inland gleichgestellt werden. Die Auslandschweizerorganisation und ihr Sekretariat haben zu dieser Entwicklung einen erheblichen Beitrag geleistet, dies vor allem in der Anfangsphase vor der parlamentarischen Beratung, dann aber auch als unaufhörliche Informationsarbeit im Verlaufe dieser Jahre und nicht zuletzt im Abstimmungskampf. Im Namen unserer Landsleute in Liechtenstein danken wir der Auslandschweizerorganisation für diesen Einsatz und das Engagement.

Nachfolgend finden sich einige Angaben zur Abstimmung, dessen allgemeines Ergebnis den interessierten Personen ja bekannt sein dürfte:

- a) Die Stimmbeteiligung hielt sich mit 35,3% im Rahmen der Erfahrungen der letzten Jahre. Angesichts der gerade vergangenen Nationalratswahlen von Ende Oktober 1983, kann diese Beteiligung sogar als gut bezeichnet werden.
- b) Ergebnisse nach Kantonen bei der Einführung der Gleichberechtigung im Bürgerrecht:

	<u>Ja</u>	<u>nein</u>	<u>ja in %</u>
Zürich	195 920	114 534	63
Bern	145 343	95 744	60
Luzern	34 323	25 935	67
Uri	3 778	3 397	53
Schwyz	10 401	10 982	49
Obwalden	2 556	2 614	49
Nidwalden	3 503	2 847	55
Glarus	4 034	3 338	55
Zug	11 544	7 158	62
Freiburg	19 285	14 482	57
Solothurn	34 719	26 377	57
Basel-Stadt	31 565	16 102	66
Basel-Land	26 649	13 537	66

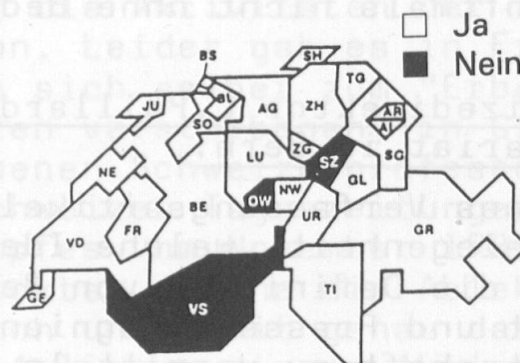
	<u>ja</u>	<u>nein</u>	<u>ja in %</u>
Schaffhausen	18 121	10 630	63
Appenzell A.Rh.	6 106	4 335	59
Appenzell I.Rh.	1 383	1 328	51
St.Gallen	44 513	24 670	64
Graubünden	20 963	11 222	65
Aargau	47 954	35 573	57
Thurgau	26 997	14 525	65
Tessin	30 427	23 058	57
Waadt	52 177	34 206	60
Wallis	27 767	28 136	49
Neuenburg	22 054	13 377	62
Genf	44 448	21 213	68
Jura	6 361	3 348	66

Schweiz 872 891 562 668 61

=====

18 1/2 Kantone haben sich dafür und
2 1/2 Kantone haben sich dagegen ausgesprochen

c) Geographische Darstellung des Ergebnisses:



Bei dieser Abstimmung wurden mehrere Verfassungsartikel geändert; Art. 44, Absatz 1 lautet:

"Der Bund regelt den Erwerb und den Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption sowie den Verlust des Schweizerbürgerrechts und die Wiedereinbürgerung."

Auf der Grundlage dieser Änderungen werden nun Kommissionen gebildet, welche die Anwendungs-gesetzgebung erarbeiten. Als erstes Thema wird die Uebertragung des Schweizer Bürgerrechts durch die mit einem Ausländer verheiratete Schweizerin zur Sprache kommen, wie Bundesrat Friedrich, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, am Abend der Abstimmung versicherte.

Wir werden diese Arbeiten mit grosser Aufmerksamkeit verfolgen. Für das Jahr 1985 darf mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gerechnet werden. Bis dies jedoch soweit ist, sind schweizerische Behörden nicht in der Lage, irgendwelche Aenderungen des Bürgerrechts vorzunehmen und es hat daher auch wenig Sinn, sich in dieser Frage an Letztere zu wenden.

Die Gesetzgebung über den Erwerb des Bürgerrechts durch den ausländischen Ehepartner einer Schweizerin oder eines Schweizers dürfte mehr Zeit in Anspruch nehmen, weil hier noch grundlegende Fragen zu erarbeiten sind.

Am 4. Dezember 1983 wurde Volk und Ständen eine zweite Verfassungsänderung vorgelegt: die erleichterte Einbürgerung der in der Schweiz aufgewachsenen jungen Ausländer sowie der Flüchtlinge und Staatenlosen. Die Stimmbürger haben diese Vorlage jedoch mit 793 045 NEIN gegen 644 537 JA (also 55,2% NEIN) verworfen. Diese Entscheidung ist sicherlich zu bedauern, vor allem, weil die Auslandschweizer in ihrem Aufenthaltsland ja auch Ausländer sind und das Gegenrecht oftmals nicht ohne Bedeutung ist.

Kommentar von Vizedirektor L.Paillard vom Auslandschweizersekretariat in Bern:

Die Revision eines Verfassungsartikels ist eine langwierige Angelegenheit, welche Ideen, Studien, Untersuchungen, die Definition von Bedürfnissen, Redaktionsarbeit und Pressekampagnien erfordert; es gilt, die Botschaft zu vermitteln.

Unsere Bemühungen, welche sofort nach Bekanntwerden der entsprechenden Bestimmungen für die Schweizerinnen im Inland im Jahre 1976 eingesetzt haben, gehen auf die Initiative eines in Grossbritannien wohnhaften Schweizerprofessors zurück, welcher eng mit dem Auslandschweizersekretariat zusammenarbeitete. Ein Aufruf sowie eine ausgedehnte Umfrage im Jahre 1979 brachten uns die Bestätigung, auf dem richtigen Weg zu sein; denn von 2700 eingegangenen Antworten sprachen sich 95% zugunsten einer Uebertragung des Schweizer Bürgerrechts durch die Auslandschweizerin aus. Im Lauf der folgenden Jahre ist gegenüber dieser Haltung keinerlei grundsätzliche Opposition hörbar geworden; nur in bezug auf

das Verfahren bei der Revision sind verschiedene Meinungen vertreten worden; nur um die Aenderung in kürzerer Zeit und mit dem geringeren Risiko eines Misserfolgs herbeizuführen, wurde gelegentlich eine einfache Gesetzesänderung an Stelle einer Verfassungsrevision gefordert.

Der Wunsch nach einer einfachen Gesetzesänderung stiess allerdings bei Artikel 44 unserer Bundesverfassung auf ein unübersteigbares Hindernis; die Auslandschweizerorganisation hat sich deshalb zur Einreichung einer parlamentarischen Initiative entschlossen, welche - wie eigentlich vorausgeplant - zum Erfolg geführt hat.

Zur Förderung dieser Interessen der Auslandschweizerinnen hat der in Grossbritannien lebende Schweizerprofessor mit jenen Personen einige Gruppen gegründet, welche sich anlässlich der bereits genannten Umfrage positiv geäussert hatten. Auf diese Weise entstand ein weitgestreutes Netz schriftlicher Kontakte mit unserem Sekretariat, sowie eine reiche Quelle von Anregungen und allgemeiner Zustimmung für die Aktivitäten der Auslandschweizerorganisation. Leider gab es in Frankreich eine Person, welche sich selber zum "Erben" des vor bald zwei Jahren verstorbenen, in Grossbritannien wohnhaft gewesenen Schweizerprofessors erklärte und einigen Schweizer Tageszeitungen während des Abstimmungskampfes vom November 1983 verschiedene Artikel zuschickte, welche die Ablehnung der Verfassungsrevision und damit genau das Gegenteil der grundlegenden Anliegen dieser Aktion verlangten. Da er anlässlich der Abstimmung vom 4. Dezember 1983 keinen Erfolg aufweisen konnte, wandte er sich in den darauffolgenden Tagen an die Kantonsregierungen und wollte eine Annullierung der Volksabstimmung über die Bürgerrechtsinitiative erreichen.

Dieses Vorgehen ist kaum verständlich; vielmehr steht uns nun nach erfolgter Verfassungsrevision eine Gesetzesänderung bevor, welche in diesem Jahr an die Hand genommen wird. Auch jene Personen, welche ursprünglich lediglich eine Gesetzesänderung verlangten, haben nun sicherlich das gleiche Anliegen wie die grosse Mehrheit des Schweizervolkes nach seiner Entscheidung vom 4. Dezember 1983.



Vizedirektor L.Paillard (stehend) vom Auslandschweizersekretariat in Bern, anlässlich seines Vortrages über die Revision des Verfassungsartikels u.a.m., anlässlich der Delegiertentagung aller Schweizervereine in Oesterreich und im Fürstentum Liechtenstein im Hotel Schlössle in Vaduz vor genau drei Jahren. Am Tische oben sind von links nach rechts: (verdeckt) J.Heer Vizepräsident der Auslandschweizerkommission, Botschafter Dr.Jürg Iselin, Wien, Präsident W.Stettler und Vizepräsident W.Hächler vom Schweizer-Verein sowie Minister Dr.M.Leippert vom Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Wanderlager 1984

Ort: im Kanton Neuenburg am Fusse des Juras
 Datum: vom 16.7.bis 4.8.1984
 Preis: Fr. 440.-- alles inbegriffen
 Bedingungen: Alter 15-25 Jahre. Dein Vater oder Deine Mutter muss den Schweizerpass haben.
 Anmeldung: bis 1.6.1984 beim Auslandschweizersekretariat, Alpenstr.26, Bern